

1974	Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1974	Nr. 53
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 74	Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 .....	1177
9. 5. 74	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	1181
14. 5. 74	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1968) .....	1181

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 25 und Nr. 26 .....	1182
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1183

## Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

Vom 17. Mai 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 149 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2864/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 306 S. 1), und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 74 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 878/73 des Rates vom 23. März 1973

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 86 S. 1), vorgesehen und nachstehend bezeichnet sind.

1. Vereinbarungen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an die Familienangehörigen von Grenzgängern;
2. Vereinbarungen nach Artikel 36 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Erstattungsverfahren oder den Erstattungsverzicht für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft;
3. Vereinbarungen nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Erstattungsverfahren oder den Erstattungsverzicht für Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
4. Vereinbarungen nach Artikel 92 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Einzelheiten der Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens einschließlich des Zwangsbeitreibungsverfahrens;

5. Vereinbarungen nach Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 19 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 17 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
6. Vereinbarungen nach Artikel 18 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 19 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 18 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
7. Vereinbarungen nach Artikel 20 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 20 Abs. 1 bis 5 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
8. Vereinbarungen nach Artikel 21 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
9. Vereinbarungen nach Artikel 22 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
10. Vereinbarungen nach Artikel 22 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
11. Vereinbarungen nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2, Artikel 22 Abs. 2 und 3 und Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 21 Abs. 1, Artikel 22 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
12. Vereinbarungen nach Artikel 24 in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 24 und Artikel 18 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
13. Vereinbarungen nach Artikel 26 Abs. 7 der Verordnung Nr. 574/72 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 2059/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 26 Abs. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
14. Vereinbarungen nach Artikel 27 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 27 und Artikel 17 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
15. Vereinbarungen nach Artikel 31 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 31 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
16. Vereinbarungen nach Artikel 31 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 31 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 31 Abs. 1 und Artikel 17 Abs. 6 und 7 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
17. Vereinbarungen nach Artikel 45 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über eine abweichende Art und Weise der Zahlung vorläufiger Leistungen im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten);
18. Vereinbarungen nach Artikel 49 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 45 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über eine andere Art und Weise der Gewährung vorläufiger Leistungen bei einer Neuberechnung;
19. Vereinbarungen nach Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über andere Verfahren für die Zahlung von Leistungen im Falle der Invalidität, des Alters und des Todes (Renten);
20. Vereinbarungen nach Artikel 60 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 52 und 53 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 60 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
21. Vereinbarungen nach Artikel 61 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 52 und 53 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 61 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
22. Vereinbarungen nach Artikel 62 Abs. 8 in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 62 Abs. 1 bis 7 und Artikel 60 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
23. Vereinbarungen nach Artikel 63 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 60 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 63 Abs. 1 und Artikel 60 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
24. Vereinbarungen nach Artikel 63 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 63 Abs. 1 und Artikel 60 Abs. 5 und 6 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
25. Vereinbarungen nach Artikel 64 in Verbindung mit Artikel 61 Abs. 9 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 64 und Artikel 61 Abs. 1 bis 8 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
26. Vereinbarungen nach Artikel 77 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über andere Verfahren für die Zahlung von Renten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;

27. Vereinbarungen nach Artikel 91 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über andere Verfahren für die Zahlung von Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und für Waisen;
28. Vereinbarungen nach Artikel 93 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 93 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
29. Vereinbarungen nach Artikel 94 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 94 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
30. Vereinbarungen nach Artikel 95 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 95 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
31. Vereinbarungen nach Artikel 96 in Verbindung mit Artikel 93 Abs. 6 der Verordnung Nr. 574/72 über die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 93 Abs. 1 bis 5 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht;
32. Vereinbarungen nach Artikel 99 der Verordnung Nr. 574/72 über die Erhöhung der Leistungsbeträge um einen bestimmten Vomhundertsatz zur Berücksichtigung von Verwaltungskosten;
33. Vereinbarungen nach Artikel 102 Abs. 5 der Verordnung Nr. 574/72 über
- Fristen für die Erstattung, die von Artikel 102 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen,
  - andere Einzelheiten für die Zahlung von Vorschüssen auf die zu erstattenden Beträge;
34. Vereinbarungen nach Artikel 105 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 über
- andere Erstattungsverfahren für die Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle,
  - über den gegenseitigen Verzicht auf Erstattung dieser Kosten;
35. Vereinbarungen nach Artikel 120 Abs. 1 der Verordnung Nr. 574/72 zur Ergänzung der Vorschriften über die verwaltungsmäßige Durchführung der Verordnung Nr. 1408/71.
- Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehen und nachstehend bezeichnet sind.
- Vereinbarungen nach Artikel 70 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 über das Erstattungs- oder Zahlverfahren oder den Erstattungsverzicht für Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
  - Vereinbarungen nach Artikel 75 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 1408/71 über die Auszahlung von Familienleistungen an die Person, die tatsächlich für die Familienangehörigen sorgt;
  - Vereinbarungen nach Artikel 83 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 über Durchführungsvorschriften zu Artikel 69 der Verordnung Nr. 1408/71, die von Artikel 83 Abs. 1 bis 3 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
  - Vereinbarungen nach Artikel 86 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 über besondere Vorschriften für die Zahlungen von Familienleistungen;
  - Vereinbarungen nach Artikel 88 in Verbindung mit Artikel 86 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 über besondere Vorschriften für die Zahlungen von Familienleistungen an Arbeitslose;
  - Vereinbarungen nach Artikel 97 Abs. 2 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 70 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über
    - die Ermittlung der zu erstattenden Beträge in einer Weise, die von Artikel 97 Abs. 1 der Verordnung Nr. 574/72 abweicht,
    - andere Verfahren zur Zahlung der zu erstattenden Beträge,
    - den gegenseitigen Erstattungsverzicht für Leistungen bei Arbeitslosigkeit;
  - Vereinbarungen mit Frankreich nach Artikel 98 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 73 Abs. 2 und des Artikels 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Pauschalerstattung von Familienbeihilfen;
  - Vereinbarungen mit Frankreich nach Artikel 98 Abs. 5 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 73 Abs. 2 und des Artikels 74 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1408/71 über Verfahren zur Festsetzung von Pauschbeträgen, die von Artikel 98 Abs. 1 bis 4 der Verordnung Nr. 574/72 abweichen;
  - Vereinbarungen nach Artikel 119 Abs. 4 der Verordnung Nr. 574/72 zur Durchführung des Artikels 94 Abs. 9 der Verordnung Nr. 1408/71 über die Aufrechterhaltung von Ansprüchen, die am 1. Oktober 1972 auf Grund der Vereinbarung vom 20. Dezember 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Familienbeihilfen für Grenzgänger (Bekanntmachung vom 30. Mai 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 702) bestanden haben.

## Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, durch welche Abkommen, Verträge, Vereinbarungen, Zusatzvereinbarungen, Durchführungsvereinbarungen und Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, die in dem in Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben a bis f der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen sachlichen Geltungsbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten geschlossen worden sind.

**Artikel 4**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in Kraft zu setzen, durch welche Abkommen, Verträge, Vereinbarungen, Zusatzvereinbarungen, Durchführungsvereinbarungen und Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, die in dem in Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben g und h der Verordnung Nr. 1408/71 enthaltenen

sachlichen Geltungsbereich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

**Artikel 5**

In Rechtsverordnungen gemäß Artikel 1 zu Vereinbarungen über die Erstattung oder den Erstattungsverzicht von Kosten der Sachleistungen im Falle der Krankheit und Mutterschaft sowie bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kann jeweils auch der vollständige oder teilweise Kostenausgleich unter den deutschen Trägern der Kranken- oder Unfallversicherung geregelt werden.

**Artikel 6**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 7**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1974

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
des Bundeskanzlers beauftragt  
Scheel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Bekanntmachung  
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn  
Vom 9. Mai 1974**

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 2. Mai 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Bau einer 110 kV-Bahnstromleitung von Kornwestheim nach Sommerau über Eutingen (Württ.)“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 9. Mai 1974  
E 1/32.04.06/46 B 74

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 1974 — 1 BvL 27/72 —, ergangen auf Vorlage des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße — Kammer in Mainz —, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 16 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471) war, soweit er die Abgabepflicht der Erwerber von Wein und solchen Ausgangsprodukten betrifft, die zu Wein verarbeitet werden, jedenfalls bis zum 30. Juni 1970 mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. Mai 1974

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Erkel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 25, ausgegeben am 15. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe .....	629
22. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Kapitalhilfe .....	631
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	632
29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	634
1. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten .....	636
16. 4. 74	Bekanntmachung einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gestellung von beigeordneten Sachverständigen .....	636
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Behandlung von Klärschlamm“ .....	639
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser“ .....	644
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema „Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre“ .....	649
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzentrierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen“ .....	654
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen konzentrierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema „Werkstoffe für Gasturbinen“ .....	659
22. 4. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema „Phasengesteuerte Gruppenstrahler“ .....	664

### Nr. 26, ausgegeben am 16. Mai 1974

29. 3. 74	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	669
17. 4. 74	Bekanntmachung über eine Änderung des Abschnitts V Buchstabe c der Anlage III des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag .....	671
25. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls .....	672
25. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel in der Fassung des Änderungsprotokolls .....	673
25. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels in der Fassung des Änderungsprotokolls .....	674
25. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels in der Fassung des Änderungsprotokolls .....	675
25. 4. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung .....	676
29. 4. 74	Bekanntmachung des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris .....	676
3. 5. 74	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Sichtvermerke .....	682

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 943/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	20. 4. 74	L 107/40
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 944/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	20. 4. 74	L 107/47
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 945/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	20. 4. 74	L 107/49
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 946/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	20. 4. 74	L 107/53
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 947/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 4. 74	L 109/1
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 948/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 4. 74	L 109/3
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 949/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 4. 74	L 109/5
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 950/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	23. 4. 74	L 109/7
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 951/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	23. 4. 74	L 109/9
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 952/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	23. 4. 74	L 109/10
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 953/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	23. 4. 74	L 109/11
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 956/74 der Kommission zur Änderung der niederländischen Fassung der Verordnungen (EWG) Nrn. 1770/72 und 3282/73 betreffend Wein	23. 4. 74	L 109/20
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 957/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	23. 4. 74	L 109/21
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 958/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	23. 4. 74	L 109/28
22. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 959/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	23. 4. 74	L 109/32
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 960/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 4. 74	L 110/1
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 961/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	24. 4. 74	L 110/3
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 962/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 4. 74	L 110/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 963/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 4. 74	L 110/7
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 964/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 4. 74	L 110/9
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 965/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist	24. 4. 74	L 110/11
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 966/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 4. 74	L 110/13
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 967/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	24. 4. 74	L 110/15
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 968/74 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 4. 74	L 110/17
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 969/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 4. 74	L 110/20
23. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 970/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 4. 74	L 110/22
<b>Andere Vorschriften</b>		
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 954/74 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 55.06, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3578/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 4. 74	L 109/18
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 955/74 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle, der Tarifstelle ex 61.05, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 4. 74	L 109/19

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.